

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Nur per E-Mail

Landratsämter der Landkreise und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)

nachrichtlich an:
TLV, Abteilung 2
LTK
TMIL, Abt. 6
TBV
IGS Thüringen
Landvolkbildung Thüringen e. V.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Dr. Anke Bokeloh

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811520
Telefax +49 (361) 57-3811850

Tierschutz@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Tierschutz

Verfahrensweise mit Hinweisen zur Erteilung des Sachkundenachweises nach der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung

Die betäubungslose Ferkelkastration ist nach dem Tierschutzgesetz ab dem 1. Januar 2021 verboten. Bezugnehmend auf die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 96), Anlage 1, wird um Beachtung der folgenden Verfahrensweise zur Erteilung des Sachkundenachweises über den Erwerb der Sachkunde zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch andere Personen als Tierärzte gebeten.

Die Verfahrensweise sowie anliegende Muster-Formulare entsprechen den von der Projektgruppe Ferkelbetäubungssachkundeverordnung der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT) erarbeiteten Vorschlägen für Vollzugshinweise zur Umsetzung der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung, die von der AGT angenommen wurden.

1. Theoretischer Lehrgang

Einrichtungen, die Lehrgänge zur Vermittlung der theoretischen Grundlagen zur Durchführung der Betäubung von Ferkeln zum Zweck der Kastration nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 FerkBetSachkV durchführen (Schulungseinrichtungen), bedürfen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FerkBetSachkV der Anerkennung des Lehrgangs und der theoretischen Prüfung durch die zuständige Behörde. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 FerkBetSachkV erfolgt die theoretische Prüfung im Anschluss an den Lehrgang. Beantragt eine Schulungseinrichtung die Anerkennung eines Lehrgangs, sollte dies immer in Verbindung mit der Anerkennung der theoretischen Prüfung (hierzu Nummer 2) erfolgen.



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/ds_enschutz/ abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Mindestniveaus der Lehrgänge ist bei der Beurteilung der durch die Schulungseinrichtung eingereichten Schulungsunterlagen der „Katalog der fachlichen Mindestinhalte von Sachkundelehrgängen zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit eines Lehrgangs nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FerkBetSachkV“ zu nutzen (Anlage 2).

Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 FerkBetSachkV an die bauliche und technische Einrichtung sowie die Personalausstattung von Schulungseinrichtungen wird Folgendes als ausreichend angesehen:

a) Unterrichtsraum:

Der Unterrichtsraum muss einen ordnungsgemäßen Unterricht ermöglichen sowie Platz für das Aufstellen von Geräten, unter anderem für Videovorführungen, bieten.

b) Personalausstattung:

Nicht-tierärztliche Referenten müssen über eine Grunderfahrung in der Lehre der betreffenden Themen verfügen.

c) Umfang der Beteiligung eines Tierarztes:

Die theoretischen Grundlagen auf den Gebieten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c bis g FerkBetSachkV und bei § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b FerkBetSachkV in Bezug auf abweichende Verhältnisse werden durch einen Tierarzt gelehrt.

Die Beurteilung dieser Parameter wird im Rahmen der Anerkennung eines Lehrgangs geprüft.

Der erforderliche Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 FerkBetSachkV kann durch das Muster-Formular nach Anlage 3 geführt werden.

2. Theoretische Prüfung

2.1 Prüfungsausschuss

Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 FerkBetSachkV bestellt die zuständige Behörde den Prüfungsausschuss für die theoretische Prüfung. Der Antrag auf Bestellung des Prüfungsausschusses wird durch die Schulungseinrichtung nach § 7 Abs. 1 FerkBetSachkV bei der für ihren Sitz zuständigen Behörde gestellt (hierzu das Muster-Formular nach Anlage 4). Gegebenenfalls ist dem Antrag eine Kopie der Anerkennung des Lehrgangs und der Prüfung beizufügen, falls die Anerkennung durch eine andere Behörde erfolgt ist.

Es müssen alle Personen (Name, Adresse, Beruf) angegeben sein, die als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden sollen. Für die nicht-

tierärztlichen Mitglieder müssen Nachweise über die nach § 7 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 FerkBetSachkV geforderte Eignung beigelegt sein, für die tierärztlichen Mitglieder eine Kopie der Approbationsurkunde.

Der Bescheid über die Bestellung des Prüfungsausschusses wird mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der notwendigen Rahmenbedingungen bei der Durchführung von theoretischen Prüfungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 FerkBetSachkV erteilt, die mindestens Folgendes umfassen sollen:

- a) Von der Schulungseinrichtung ist sicherzustellen, dass
 - aa) die Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt wird, wobei mindestens ein Prüfer Tierarzt sein muss,
 - bb) mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses weder in einer persönlichen noch in einer wirtschaftlichen Beziehung zu dem jeweiligen Prüfling steht,
 - cc) der Prüfungsausschuss die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FerkBetSachkV anerkannte Prüfung kennt und die Prüfung demgemäß ausrichtet,
 - dd) Protokolle über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie Aufzeichnungen über das Ergebnis der Prüfungen vom Prüfungsausschuss in schriftlicher (auch elektronischer) Form fünf Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorlegt werden,
 - ee) der Prüfling einen Nachweis nach § 7 Abs. 2 Satz 8 FerkBetSachkV über eine erfolgreich abgelegte theoretische Prüfung unter Verwendung des Muster-Formblatts nach Anlage 5 erhält,
- b) ein Widerrufsvorbehalt (insbesondere für den Fall, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden).

Die Bestellung der Prüfer sollte vor allem bei der erstmaligen Bestellung befristet werden.

Allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben, dass sie bestellt worden sind.

Die Geeignetheit nicht-tierärztlicher Prüfer ist anzunehmen, wenn ein Sachkundenachweis nach § 6 Abs. 2 FerkBetSachkV, gegebenenfalls mit den nach § 6 Abs. 5 und 6 FerkBetSachkV erforderlichen Nachweisen, vorgelegt werden kann und eine Grunderfahrung mit der Abnahme von Prüfungen vorliegt. Steht für den Prüfungsausschuss kein nicht-tierärztlicher Prüfer zur Verfügung, der die vorgenannten Anforderungen erfüllt, muss der Prüfer zum einen die Anforderungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FerkBetSachkV (Vollendung des 18. Lebensjahres, erforderliche Zuverlässigkeit) erfüllen. Zusätzlich dazu ist vom Prüfer der Abschluss eines Ausbildungsbe-

rufes oder Studienganges, in dem der Umgang mit Ferkeln gelehrt wird, und die Ausübung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Ferkelerzeugung, die den Umgang mit Ferkeln umfasst hat, nachzuweisen. Außerdem müssen mindestens Grunderfahrungen in der Lehre und Prüfungsabnahme der einschlägigen Fachthemen vorliegen.

2.2 Anerkennung der theoretischen Prüfung

Die Schulungseinrichtung hat für die behördliche Anerkennung der Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FerkBetSachkV ein Prüfungskonzept vorzulegen, aus dem

- a) Umfang,
- b) Dauer,
- c) Ablauf der Prüfung,
- d) Bewertungsschlüssel zu den Fragen der schriftlichen Prüfung,
- e) Kriterien für das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung,
- f) gegebenenfalls Möglichkeiten der Wiederholung der Prüfung und
- g) die vorgesehenen Prüfungs-Gruppengrößen hervorgehen.

Weiterhin sind die schriftlichen Prüfungsfragen sowie ein Katalog möglicher mündlicher Fragen einzureichen.

Für die Beurteilung des Prüfungskonzepts ergehen folgende Hinweise:

A) Mindestanforderungen an die schriftliche Prüfung

Ziel der schriftlichen Prüfung ist es, die Kenntnisse (Wissen) der Prüflinge über die Inhalte nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FerkBetSachkV zu überprüfen. Dazu müssen Fragen zu allen betroffenen Themenbereichen gestellt werden. Es sollten beispielsweise vier bis fünf Multiple-Choice-Fragen je Themenbereich (nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 neun Themenbereiche insgesamt) gestellt werden und ausreichend Zeit für die Beantwortung der Fragen eingeräumt werden. Im Einzelnen: vier bis fünf Fragen bei Single-Choice-Fragen mit drei Antwortoptionen. Bei anspruchsvolleren Multiple-Choice-Fragen mit mehreren Antwortoptionen gegebenenfalls weniger; durchschnittlicher Zeitbedarf für die schriftliche Prüfung ca. eine Stunde.

B) Mindestanforderungen an die mündliche Prüfung

Ziel der mündlichen Prüfung ist es, die Fähigkeiten (Voraussetzung für korrektes Handeln) der Prüflinge über die Inhalte nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FerkBetSachkV zu überprüfen. Dabei geht es insbesondere darum, dass die Prüflinge komplexe Handlungsabläufe darstellen und aufzeigen können. Die Prüflinge müssen zeigen, dass sie die Zusammenhänge und Begründungen

Seite 4 von 9 für bestimmte Handlungen bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Betäubung von unter acht Tagen alten männlichen Schweinen zum Zweck der Kastration verstanden haben und die Fähigkeit besitzen, diese umsetzen zu können. Dabei soll jeder Prüfling, je nach Komplexität der Aufgabe, ein bis zwei praxisbezogene Aufgaben aus den Themenbereichen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FerkBetSachkV bearbeiten. Der Prüfling soll dabei darstellen und erläutern, wie er die praxisbezogene Aufgabe löst und seine dargestellte Handlungsweise begründen.

Beispiele für praxisbezogene Aufgaben:

- a) Darstellung der konkreten Durchführung (Handlungsschritte) der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose,
- b) Darstellung der Hygienemaßnahmen bei der Durchführung der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose von der Beurteilung der Ferkel bis zum Reinigen des Narkosegerätes.

Die mündliche Prüfungszeit sollte mindestens zehn bis 15 Minuten pro Prüfling betragen (Beispiel: zehn Minuten zur Darstellung des Lösungsansatzes der praxisbezogenen Aufgabe und mindestens fünf Minuten für weitere Fragen der Prüfer). Den Prüflingen kann eine Vorbereitungszeit (z. B. 30 Minuten) für die Bearbeitung der Aufgaben eingeräumt werden.

Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung können dann als bestanden gelten, wenn in jedem geprüften Bereich (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FerkBetSachkV) mindestens ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.

Der Nachweis über die erfolgreich abgelegte schriftliche und mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 FerkBetSachkV kann durch das Muster-Formular der AGT geführt werden (siehe Anlage 5).

3. Praxisphase

Nach der erfolgreich absolvierten schriftlichen und mündlichen theoretischen Prüfung schließt sich nach § 7 Abs. 3 Satz 1 FerkBetSachkV die Praxisphase unter ständiger Aufsicht und Anleitung eines Tierarztes an. Dies ist erforderlich, da der Tierarztvorbehalt für die Durchführung der Narkose (§ 5 Tierchutzgesetz) solange besteht, bis der Prüfling die behördliche Sachkundebescheinigung vorweisen kann. Die Verantwortung für die fachgerechte Kontrolle der Ferkel auf Narkosefähigkeit, die Durchführung der Narkose und die Nachsorge liegt vollumfänglich bei dem anleitenden Tierarzt.

Grundsätzlich kann jeder Tierarzt aufsichtführender und anleitender Tierarzt für die Praxisphase sein. Das Merkblatt für Tierärzte zur Anleitung der Praxisphase (Anlage 6) sollte Beachtung finden.

Für den Umfang der Praxisphase wird die Kastration von 200 Ferkeln bzw. eine Dauer von zwei Monaten empfohlen.

Die Praxisphase schließt mit einer praktischen Prüfung ab (hierzu Nummer 4). Der aufsichtführende und anleitende Tierarzt bescheinigt dem Prüfling, dass er die praktische Durchführung der Betäubung von Ferkeln zum Zweck der Kastration nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 FerkBetSachKV geübt hat und auf die praktische Prüfung vorbereitet wurde. Die Bescheinigung (hierzu das Muster-Formular nach Anlage 7) benötigt der Prüfling, um sich zur praktischen Prüfung bei einem hierfür von der zuständigen Behörde bestellten Prüfer zur Prüfung anmelden zu können.

4. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 FerkBetSachKV muss von einem Tierarzt abgenommen werden, der von der zuständigen Behörde bestellt wird (§ 7 Abs. 3 Satz 4 FerkBetSachKV). Bestellt werden kann ein Tierarzt als Prüfer für die praktische Prüfung, wenn er dies bei der zuständigen Behörde beantragt (hierzu das Muster-Formular nach Anlage 8). Die Approbation als Tierarzt ist als Nachweis der Kompetenz als Prüfer ausreichend. Ein Hinweis zum Ziel der praktischen Prüfung ist auf vorgenanntem Muster-Formular eingefügt. Weiterhin dürfen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Prüfers bestehen. Die Zuverlässigkeit eines Tierarztes als Prüfer ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Behörde bekannt ist, dass von dem Tierarzt innerhalb der letzten drei Jahre Verstöße gegen das Veterinärrecht begangen wurden. Alternativ kann eine entsprechende Erklärung zum Nichtvorliegen solcher Verstöße auf dem Antragsformular aufgenommen werden.

Die Bestellung als Prüfer erfolgt mittels Bescheid, in den insbesondere folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen sind:

- a) Der Prüfer hat sicherzustellen, dass er weder in einer persönlichen noch in einer wirtschaftlichen Beziehung zum Prüfling steht.
- b) Der Prüfer hat Aufzeichnungen über das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der geprüften Person zu fertigen. Die Aufzeichnungen über das Ergebnis der Prüfung sind vom Prüfer in schriftlicher (auch elektronischer) Form fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

- c) Dem Prüfling ist über eine erfolgreich abgelegte praktische Prüfung ein Nachweis nach § 7 Abs. 3 Satz 5 FerkBetSachkV unter Verwendung des Formblatts nach Anlage 9 auszustellen.
- d) Widerrufsvorbehalt (insbesondere für den Fall, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder bei Auftreten mangelnder Zuverlässigkeit). Die Bestellung als Prüfer sollte vor allem bei der erstmaligen Bestellung befristet werden. Der anleitende Tierarzt in der Praxisphase und der Prüfer für die praktische Prüfung können personenidentisch oder personenverschieden sein (BR-Drs. 335/19 S. 14).

5. Erteilung eines Sachkundenachweises

Für die Erteilung eines Sachkundenachweises ist nach § 6 Abs. 2 FerkBetSachkV ein Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen (hierzu das Muster-Formular nach Anlage 10). Die Behörde prüft, ob folgende Nachweise dem Antrag beigefügt sind:

- a) Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten theoretischen Lehrgang,
- b) Nachweis über die erfolgreich abgelegte theoretische Prüfung,
- c) Nachweis über die Teilnahme an einer Praxisphase zur Übung der praktischen Durchführung der Betäubung von Ferkeln zum Zweck der Kastration unter ständiger Aufsicht und Anleitung eines Tierarztes,
- d) Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktische Prüfung,
- e) Nachweis über die erforderliche Zuverlässigkeit in Form der Vorlage eines Führungszeugnisses,
- f) Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsberufes oder Studienganges, in dem der Umgang mit Ferkeln gelehrt wird, oder die Ausübung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Ferkelerzeugung, die den Umgang mit Ferkeln umfasst hat (z. B. Kopie des Gesellenbriefes oder des Studienabschlusses oder originale Bescheinigung des landwirtschaftlichen Betriebs über die Tätigkeit).

Der Sachkundenachweis ist durch die zuständige Behörde nach Prüfung und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 FerkBetSachkV zu erteilen (hierzu das Muster-Formular nach Anlage 11). Nach § 6 Abs. 4 und 5 Satz 4 FerkBetSachkV soll in den dort genannten Fällen der Sachkundenachweis widerrufen werden.

6. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung und den darauf Bezug nehmenden vorstehenden Nummern 1 bis 5 ist nach § 2 Abs. 11 Satz 1 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung (Thür-

TierSchZVO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2019 (GVBl. S. 521), die untere Tierschutzbehörde (§ 1 Satz 1 Nr. 3 ThürTierSchZVO).

7. Kosten

Die unteren Tierschutzbehörden erheben zum Ausgleich für ihren Verwaltungsaufwand nach der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und - bis zur Aufnahme von Gebührentatbeständen in der einschlägigen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für Tierschutz zuständigen Ressorts - der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.

8. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in den vorstehenden Nummern 1 bis 5 gelten jeweils für alle Geschlechter.

Im Auftrag



Dr. Michael Elschner
Stellvertretender Abteilungsleiter

Anlagen

1. Ferkelbetäubungssachkundeverordnung
2. Mindestinhalte theoretischer Lehrgang
3. Muster-Formular Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang
4. Muster-Formular Antrag auf Bestellung des Prüfungsausschusses für die theoretische Prüfung
5. Muster-Formular Nachweis über die erfolgreich abgelegte schriftliche und mündliche theoretische Prüfung
6. Merkblatt für Tierärzte/Tierärztinnen zur Anleitung der Praxisphase
7. Muster-Formular Bescheinigung über die Absolvierung der Praxisphase
8. Muster-Formular Antrag auf Bestellung als Prüferin für die praktische Prüfung

9. Muster-Formular Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte praktische Prüfung
10. Muster-Formular Antrag auf Erteilung eines Sachkundenachweises zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen
11. Muster-Formular Erteilung Sachkundenachweis zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen